



Regierungen

nachrichtlich:

Landesfeuerwehrschulen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID1-2225.01-16	Bearbeiter Herr Pemler	München 27.07.2007
	Telefon / - Fax 089/2192-2573 / -12573	Zimmer L 3.01	E-Mail Heinz.Pemler@stmi.bayern.de

**Vollzug der Alarmierungsbekanntmachung (ABek) vom 12. Dezember 2005
(AIIMBI S. 540)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 wurde die Alarmierung im Rettungsdienst sowie im Brand- und Katastrophenschutz neu geregelt. Diese Neuregelung war aufgrund des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) notwendig geworden, weil zukünftig ausschließlich die Integrierten Leitstellen für die Alarmierung im Rettungsdienst sowie im Brand- und Katastrophenschutz zuständig sind bzw. zuständig sein werden.

Bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Integrierten Leitstelle sind die bestehenden Alarmierungsplanungen zu überprüfen und soweit erforderlich zu berichtigen und zu aktualisieren (Nr. 4 ABek). Für die neue Alarmierungsplanung im Brand- und Katastrophenschutz sind die Kreisverwaltungsbehörden und im Rettungsdienst die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zuständig (Nr. 2.1.1 ABek). Zur fachlichen Unterstützung der für die Alarmierungsplanung

zuständigen Stellen wird von der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried ein Lehrgang angeboten werden. Bis dahin unterstützen das Staatsministerium des Innern und die Staatliche Feuerweherschule Geretsried die für die Alarmierungsplanung zuständigen Stellen je nach Bedarf vor Ort.

Im Zusammenhang mit der Alarmierung der Feuerwehren ist die Frage aufgetreten, wie Nr. 2.1.3 ABek zu verstehen ist, wonach grundsätzlich immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen, einzuplanen sind. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

Die Situierung der Feuerwehrgerätehäuser und der Feuerwachen sowie die Ausrüstung der Feuerwehren mit Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen ist entsprechend dem jeweiligen Gefährdungspotenzial der Gemeinde vorzunehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG), wonach die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen haben, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Unabhängig davon ist es der Zweck der Alarmierungsplanung, eine möglichst schnelle und der jeweiligen Situation angemessene Alarmierung der bei einem Notruf, einer bestimmten Lage, einem bestimmten Objekt zu einem bestimmten Zeitpunkt und im ersten Zugriff benötigten Einsatzmittel zu gewährleisten, damit den Geschädigten unter allen Umständen schnellstmöglich geholfen werden kann. Daher sind entsprechend der z. T. bereits bestehenden Praxis grundsätzlich immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen, einzuplanen (Nr. 2.1.3 ABek). Dies gilt auch dann, wenn die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr, die nach Nr. 2.3.1 Abs. 1 Satz 2 ABek immer in die Einsatzmittelkette aufzunehmen ist, zwar innerhalb der Hilfsfrist am Schadensort eintreffen kann, im Vergleich zum am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel aber später am Schadensort eintreffen würde.

Aus diesen Grundsätzen ist Folgendes abzuleiten:

1. Die Gemeinden können die Einplanung einer benachbarten schneller verfügbaren Feuerwehr auf dem eigenen Gemeindegebiet nicht ablehnen.
2. Gemeinden, deren Feuerwehr schneller verfügbar ist, können der Einplanung für einen Einsatz in der Nachbargemeinde nicht widersprechen.
3. Aus den dargestellten Grundsätzen für die Alarmierungsplanung können einzelne betroffene Gemeinden nicht herleiten, dass sie ihre Pflichtaufgabe nach Art. 1 BayFwG vernachlässigen können. Die Alarmierung des am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittels unabhängig von Verwaltungsgrenzen (sogenannte Nächste-Einsatzmittel-Strategie) entbindet die Gemeinden nicht von ihrer Verpflichtung, ihre Feuerwehren entsprechend ihrem Gefahrenpotenzial aufzustellen und auszurüsten.
4. Bei der Alarmierungsplanung können auch Einsatzbereiche von Ortsfeuerwehren innerhalb des Gemeindegebiets ausnahmsweise in Randbereichen modifiziert werden. Dadurch darf allerdings der in Art. 5 Abs. 2 BayFwG enthaltene Bestandschutz der Ortsfeuerwehren nicht angetastet werden. Bei einer etwaigen Modifizierung der Einsatzbereiche sind einvernehmliche Lösungen erforderlich.
5. Einigen sich zwei benachbarte Gemeinden im Einvernehmen mit den betroffenen Feuerwehren darauf, bei bestimmten kleinen Einsätzen (z.B. bei den Stichworten THL1 oder B1) nur diejenige Feuerwehr zum Einsatz zu bringen, die mit geeigneten Einsatzmitteln einen bestimmten Bereich regelmäßig schneller erreicht als die örtlich zuständige Feuerwehr, so ist der Forderung der Alarmierungsbekanntmachung nach der Einplanung der zuständigen Ortsfeuerwehr (Nr. 2.3.1 Abs. 1 Satz 2 ABek) Rechnung getragen, wenn der Kommandant oder dessen Stellvertreter von diesem Einsatz zeitnah informiert wird.
6. Stößt eine Gemeinde bei der Erfüllung der Pflichtaufgabe nach Art. 1 BayFwG an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, sind die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit auszuschöpfen. Hierzu können Zweckvereinbarungen

zum Bau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses oder zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen und Fahrzeugen, aber auch Zweckverbände zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gehören.

7. In besonders begründeten Fällen kann es notwendig sein, gem. Art. 17 Abs. 3 BayFwG Einsatzbereiche, z. B. für Abschnitte von Autobahnen oder auch Wasserstraßen, zu bilden, wenn die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes durch die örtlich zuständige gemeindliche Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist. In diesen Fällen haben die betroffenen Feuerwehren in den zugewiesenen Einsatzbereichen die gleichen Aufgaben wie im eigenen Gemeindegebiet. Nur in diesem Sonderfall ist die an sich örtlich zuständige Feuerwehr nicht zwingend in die Einsatzmittelkette mit einzuplanen.

8. Die zur Nachbarschaftshilfe verpflichteten Gemeinden können aus der Einplanung einer Feuerwehr auch für eine Nachbargemeinde keine über die Förderfestbeträge hinausgehende staatliche Förderung für Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sowie den Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen herleiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemeindliche Feuerwehren außerhalb des Gemeindegebietes bei Bedarf nur Hilfe leisten müssen, soweit der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Dies bedeutet, dass sich Gemeinden nicht uneingeschränkt auf die Nachbarschaftshilfe nach Art. 17 Abs. 1 BayFwG verlassen dürfen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, über die angesprochenen Fragen hinaus noch weitere Punkte zu regeln oder unsere Ausführungen zu modifizieren, wird dieses IMS fortgeschrieben.

Wir bitten, die Kreisverwaltungsbehörden und die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung mit Kopie dieses Schreibens entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolf-Dieter Remmele
Ministerialdirigent